MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2025

Inhalt

Editorial (*Lanzius*)	2
Podiumsdiskussion „Aktuelle Baustellen der Hamburger Justizpolitik“ (*Lüneburg*)	3
Stolpersteine (*Koltze*)	5
Bericht zu den Musterverfahren zur R-Besoldung vor dem VG Hamburg (*Abayan, Runzer*)	6
Die Hamburger Justiz nach der „Stunde Null“ (*Rinio*)	7
Leserbrief zum im Hamburger Abendblatt abgedruckten Artikel *„Quereinsteiger lindern Personalnot an Amtsgerichten“* (*Abayan, Koltze*)	18
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:
Hamburgischer Richterverein e.V.
Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg
Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX
verantwortlicher Redakteur: RiLG Dr. Tim Lanzius
☎ (040) 42843 1613 ✉ mhr(at)richterverein.de *www:* richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten

Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die letzte Ausgabe der MHR für dieses Jahr kann von einer sehr erfolgreichen Veranstaltung berichten, die der Hamburgische Richterverein zusammen mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer durchgeführt hat: Am 15. Oktober 2025 fand im restlos belegten Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts eine Podiumsdiskussion zum Thema „Aktuelle Baustellen der Hamburger Justizpolitik“ statt. Auf dem Podium diskutierten die Hamburger Justizsenatorin Anna Gallina, die Sprecherin der SPD-Bürgerschaftsfraktion für Justiz und Verbraucher:innenschutz Sarah Timmann, der Präsident des Amtsgerichts Dr. Guido Christensen und der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg Dr. Christian Lemke. Diese Veranstaltung war in gleich mehrerer Hinsicht wichtig: Wichtig war es zum einen zu sehen, dass sich Richterschaft und Anwaltschaft bei der Bewertung des Zustands der Hamburger Justiz in vielen Punkten einig sind, namentlich im Hinblick auf die zu niedrige Besoldung. Wichtig war die Veranstaltung weiterhin auch deshalb, weil die Richterschaft (anders als streikberechtigte Arbeitnehmer) nicht viele Möglichkeiten hat, Druck auf den Dienstherren auszuüben. Dies betrifft u.a. das immer wiederkehrende Argument leerer Kassen. Es ist sicher richtig, dass auch andere gesellschaftliche Bereiche dringenden Finanzbedarf haben. Allerdings scheinen trotz knapper Kassen Mittel vorhanden zu sein für den Neubau eines Opernhauses oder die Olympiabewerbung. Die Regierungsfraktion wird nicht umhinkommen, in finanzieller Hinsicht Prioritäten zu setzen und – vielleicht noch wichtiger – den Bürgern ihre Prioritätensetzung zu vermitteln und zu erläutern, dass sie in nichtprioritären Bereichen mit Einschränkungen leben müssen.

Zum Thema „Besoldung“ finden Sie weiterhin einen Bericht über aktuelle Entwicklungen in den vor dem VG Hamburg geführten Besoldungsklagen.

Auch das Historische kommt (wie immer) nicht zu kurz. Unser Kollege Carsten Rinio informiert uns über die Wiedereröffnung der Hamburger Gerichte nach dem Zweiten Weltkrieg. Und schließlich finden Sie einen Artikel über eine weitere Veranstaltung des Hamburgischen Richtervereins: Dem Putzen der vor dem Ziviljustizgebäude verlegten Stolpersteine.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe der MHR, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel.

Herzliche Grüße

Tim Lanzius
Redakteur der MHR

Redaktionsschluss

für die MHR 1/2026 ist der

31. März 2026

Hamburgs Justiz im Stresstest – Offene Worte, wenig schnelle Lösungen

Podiumsdiskussion „Aktuelle Baustellen der Hamburger Justizpolitik“

Es gehört sicher nicht zu den Lieblingsterminen der politisch Verantwortlichen, sich ungefiltert einer Diskussion vor und mit der kritischen Fachöffentlichkeit zu stellen. Erst recht nicht, wenn einer langen Liste mit massiven Kritikpunkten wenig Hoffnung auf baldige Besserung gemacht werden kann. Und trotzdem gelang ein gewinnbringender Abend: Missstände wurden unverblümt und deutlich angesprochen, Lösungsvorschläge hartnäckig eingefordert und doch zugleich das gegenseitige Verständnis gestärkt.

Unter großem Interesse fand am 15. Oktober 2025 eine Podiumsdiskussion zum Thema „Aktuelle Baustellen der Hamburger Justizpolitik“ im restlos belegten Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts statt. Eingeladen hatten der Hamburgische Anwaltverein und der Hamburgische Richterverein, deren Vorsitzende Ariane Abayan und Felix Machts gemeinsam die Veranstaltung moderierten. Auf dem Podium diskutierten die Hamburger Justizsenatorin Anna Gallina, die Sprecherin der SPD-Bürgerschaftsfraktion für Justiz und Verbraucher:innenschutz Sarah Timmann, der Präsident des Amtsgerichts Dr. Guido Christensen und der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg Dr. Christian Lemke.

Im Mittelpunkt der intensiv geführten Diskussion standen die derzeit größten Herausforderungen der Hamburger Justiz: Die hohe Zahl unerledigter Vorgänge im Geschäftsstellenbereich und insbesondere der Staatsanwaltschaft, die zunehmend überlangen Verfahrensdauern, die angespannte Personalsituation auf den Geschäftsstellen und Strategien zur Bekämpfung des Fachkräftemangels sowie die unzureichende Richter- und Beamtenbesoldung und die zum Jahreswechsel anstehende Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts bei den Amtsgerichten in zivilrechtlichen Verfahren.

Auf die eingangs teils harschen Vorwürfe des Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer schilderte der Präsident des Amtsgerichts ausführlich, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden, um die Situation auf den Geschäftsstellen zu verbessern. So seien zahlreiche organisatorische Anpassungen vorgenommen und zusätzliche Einstellungen insbesondere von Quereinsteigern vorgenommen worden, um die unter anderem wegen der zeitweisen Einstellung der Ausbildung von Justizfachangestellten entstandene Personalnot zu lindern. Dabei stellte er aber auch klar, dass kurzfristige Abhilfen nicht zu erwarten seien und Geduld erforderlich sei, bis die ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen.

Die Justizsenatorin hob die bereits ergriffenen Maßnahmen des Senats vor. Sie betonte, dass der Justizhaushalt unter ihrer Zuständigkeit deutlich erhöht worden sei und nun alle wesentlichen Kosten abdecke. Zudem werde gerade im Rahmen eines Projekts eine Prüfung zur Verbesserung der Geschäftsstellensituation abgeschlossen; die entsprechenden Ergebnisse und daraus folgenden weiteren Schritte wolle sie demnächst verkünden. Sie erläuterte zudem ihren Standpunkt zur Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte bei den zivilgerichtlichen Verfahren beim Amtsgericht. Zugleich zeigte sie Verständnis für die Sorgen aus der Praxis und hob hervor, wie wichtig ein funktionierender Rechtsstaat für die Demokratie sei; ihr Anliegen sei daher eine nachhaltige Stärkung der Justiz. Auch sie machte jedoch deutlich, dass keine kurzfristigen Lösungen zu erwarten seien und viele Probleme nur langfristig strukturell zu bewältigen seien.

Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg wies vehement darauf hin, dass die geschilderten Missstände bereits seit Jahren bekannt seien. Trotz zahlreicher Hinweise aus der Anwaltschaft und der Justizpraxis sei bislang kaum etwas zur nachhaltigen Verbesserung unternommen worden. Er appellierte eindringlich an die Politik, die Probleme endlich mit Nachdruck anzugehen.

Die rechtspolitische Sprecherin der SPD räumte ein, dass es im Rahmen der Haushaltsplanungen stets schwierig sei, der Justiz zusätzliche

Mittel zukommen zu lassen, da auch andere gesellschaftliche Bereiche dringenden Finanzbedarf hätten. Gleichwohl betonte sie, dass man im engen Austausch mit der Justiz bleiben wolle, um praktikable und realistische Lösungen zu entwickeln.

In zahlreichen Wortmeldungen aus dem Publikum wurden die Belastungen in allen Bereichen der Justiz eindrucksvoll und mit Nachdruck geschildert sowie mit Beispielen untermauert. Sei es das monatelange Warten auf einen Erbschein, Geschäftsstellen mit zwei statt zehn Beschäftigten, die eingereichte Klage, die erst ein halbes Jahr später in Gestalt einer Vorschussanforderung wieder von sich hören lässt oder zehntausende sich auf der Scanstelle der Staatsanwaltschaft stapelnde Ermittlungsverfahren; es knarzt und quietscht vielerorts im Gebälk des Rechtsstaats. Es wurde deutlich: Nur dem überobligatorisch engagierten Einsatz der Beschäftigten ist es zu verdanken, dass die Knappheiten nicht noch offensichtlicher werden. Immer wieder wurde mit Nachdruck gefordert, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in einen funktionierenden Rechtsstaat nicht verloren gehen dürfe.

Viele forderten daher, die Justiz strukturell, personell und finanziell deutlich zu stärken, um ihrer zentralen Rolle im demokratischen Rechtsstaat gerecht zu werden. Dabei wurde auch wiederholt das leidige Besoldungsthema angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Politik aktiv eine angemessene Besoldung anzubieten hat und es beschämend sei, erst durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezwungen zu werden, die Besoldung auf ein verfassungsgemäßes Niveau anzuheben; dies sei ohne Weiteres auch schon jetzt möglich, wenn man sich der Bedeutung einer funktionierenden Justiz und der von den Richter:innen und Staatsanwält:innen zu tragenden Verantwortung bewusst sei. Besonders erfreulich war zu hören, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wiederholt ihre Solidarität mit der Forderung der Richterschaft nach höherer Besoldung erklärten.

In der Analyse waren sich alle Anwesenden darüber einig, dass die Hamburger Justiz wegen der mannigfaltigen Probleme vor gewaltigen Herausforderungen steht. Die Wege und Prioritäten zur Lösung wurden jedoch teilweise erheblich unterschiedlich eingeschätzt. Dennoch waren auch hier manche von der Bandbreite der bereits gewählten Strategien und Initiativen erstaunt und angetan.

Am Ende des Abends war allen klar: Sowohl Rechtsschutzsuchenden als auch Rechtsanwendern wird in Hamburg auf absehbare Zeit weiterhin ein hohes Maß an Geduld abverlangt werden. Kurzfristige Abhilfen für langfristige Versäumnisse sind nicht in Sicht. Ob tatsächlich das vorgeblich starre Beamten- und Tarifrecht einen derart großen Hemmschuh darstellt, wie es allgemein angenommen bzw. von einzelnen Akteuren dargestellt wird, dürfte derweil Gegenstand einer fortlaufenden Debatte werden.

Denn das Ergebnis eines Abends mit energischer, aber zielorientierter Diskussion lautet: Die Funktionsfähigkeit der Justiz bleibt eine zentrale Voraussetzung für das Vertrauen in den Rechtsstaat und dabei bleiben wir zur Verbesserung der Situation im Gespräch! Die Sorgen und Forderungen aus der Praxis trafen auf offene Ohren.

Was im offenen Setting sowie später bei Brezeln und Wein noch offenblieb, soll in kleineren Kreisen weiterbehandelt werden. Eins ist dabei sicher: Der Hamburgische Richterverein bleibt am Ball!

Luca Lüneburg

Stolpersteine

Der Hamburgische Richterverein und der Verein „Richter:innen für Jüdisches Leben“ hatten für den 9. November 2025 zum Putzen der vor dem Ziviljustizgebäude verlegten Stolpersteine eingeladen. Rund 25 Kolleginnen und Kollegen aller Fachrichtungen, Pensionäre und Angehörige waren der Einladung gefolgt und gedachten der dort der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus dem Dienst entfernten und gestorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Der Co-Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins begrüßte die Anwesenden und dankte ihnen dafür, dass sie an einem Sonntagnachmittag den Weg zum Ziviljustizgebäude gefunden hatte. Er gab zudem seiner Sorge vor dem Wiedererstarken des Antisemitismus Ausdruck und mahnte an, dass legitime Kritik an der israelischen Regierung nicht als Deckmantel zum Ausleben antisemitischer Ressentiments missbraucht werden dürfe. Jüdisches Leben müsse einen sichtbaren Platz in der Gesellschaft haben. Rebekka Karolewicz aus dem Vorstand der „Richter:innen für Jüdisches Leben“ wies auf den sprunghaften Anstieg antisemitischer Straftaten und die Folgen im Alltag hin. Während man sich noch vor fünf Jahren unbeschwert als Mensch jüdischen Glaubens zu erkennen geben konnte, verbergen heute viele ihre Sprache, ihren Glauben, ihre Identität aus Angst vor offener Feindseligkeit und auch Gewalt. Antisemitismus trete wieder offen zutage und die Zündschnur ist kurz – mitten in Deutschland. In der Folge ziehe sich jüdisches Leben zurück, werde unsichtbar. Es gelte, gemeinsam für das Gedeihen jüdischen Lebens und jüdischer Kultur in unserem Land Verantwortung zu übernehmen.

Im Anschluss daran brachte Karsten Nevermann den Anwesenden das Schicksal von Lambert Leopold näher, der 1890 als Sohn eines jüdischen Kaufmanns in Hamburg geboren wurde. Nach Studium und Referendariat war er ab September 1920 zunächst als Assessor tätig und wurde im Februar 1921 zum Richter am Landgericht Hamburg ernannt. Als Kollege jüdischen Glaubens wurde er im September 1933 mit einem Berufsverbot belegt. Während seinen Kindern Hanna Deborah und Ludwig im Jahr 1939 die Flucht nach Schweden bzw. die USA gelang, scheiterte der Versuchs Leopolds und seiner Ehefrau Else, im selben Jahr ins damalige Palästina oder nach England zu flüchten. Im Oktober 1941 wurden die Eheleute Leopold nach Lodz deportiert und schließlich im Mai 1942 nach Chelmno verschleppt und dort nach ihrer Ankunft ermordet.

Zu seinem und dem Andenken der weiteren verfolgten Kolleginnen und Kollegen wurden die Stolpersteine geputzt, Kerzen entzündet und Blumen niedergelegt.

Unserer Ehrenvorsitzenden Heike Hummelmeier sei an dieser Stelle nochmals ein herzlicher Dank für die Organisation ausgesprochen ebenso wie allen Beteiligten, die durch das Mitbringen von Putzmaterialien, Blumen, Kerzen, Ansprachen und ihre Anwesenheit zu dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Sebastian Koltze

© Privat

Neues aus den Musterverfahren zur R-Besoldung vor dem VG Hamburg

In die Musterverfahren hinsichtlich der R-Besoldung, die der Richterverein seit inzwischen mehr als 15 Jahren unterstützt, ist im Jahr 2025 Bewegung gekommen: Das Verwaltungsgericht Hamburg hat im Laufe des Verfahrens diverse Unterlagen der Beteiligten angefordert, um die Sache weiter aufzuklären. Am 13. Oktober 2025 hat die mündliche Verhandlung stattgefunden. Erörtert wurde insbesondere das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte komplexe Prüfprogramm, das Abstandsgebot und die dem zugrundeliegenden Sozialleistungen nach dem SGB II (sog. Bürgergeld), die aufgrund derer Aufsplitterung in unterschiedliche Leistungsansprüche und Kostenübernahmen sowie -reduzierungen (z.B. Gewährung des Krankenkassenbeitrags durch das Jobcenter, Kostenreduzierung im öPNV, Unterstützung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe, etcpp) erhebliche Schwierigkeiten bei der Berechnung konkreter Beträge bereiten und auch Bewertungsspielräume eröffnen (so z.B. auch die Frage nach der Bewertung der Versorgungsleistungen des Dienstherrn im Vergleich zur Rente).

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat auch in den Musterverfahren die Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Die Beschlüsse liegen derzeit noch nicht vor.

Zum Hintergrund: Als Ausgangspunkt der Streitigkeiten um die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung lässt sich die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Besoldung der Beamten und Richter auf die Bundesländer (letztlich durch die Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006) ausmachen. Die Besoldung entwickelte sich seither in den Bundesländern sehr unterschiedlich; zum Jahreswechsel 2024/2025 zeigte ein Ländervergleich, dass die Differenz zwischen dem Spitzenreiter und dem Schlusslicht im Besoldungs-Länderranking auf 16 % angewachsen ist.[1]

Ab dem Jahr 2008 setzten verschiedene Verwaltungsgerichte die besoldungsrechtlichen Verfahren aus und legten sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor, da sie davon überzeugt waren, dass die Alimentation verfassungswidrig zu niedrig bemessen worden war. Im Jahr 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht erstmals Kriterien (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/19 u.a., BVerfGE 139, 64: „fünf Parameter“) aufgestellt, nach denen die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation zu überprüfen war. Im Jahr 2020 übertrug und konkretisierte das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung mit Urteilen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1) für Berlin für die Jahre 2009 bis 2015 sowie für Nordrhein-Westfalen bei Richtern mit mehr als zwei Kindern in den Jahren 2013 bis 2015 (2 BvL 6/17, 2 BvL 7/7, 2 BvL 8/17). Die Bundesländer nahmen dies aber nicht zum Anlass, sich ernsthaft um eine amtsangemessene Besoldung zu bemühen. Vielmehr erweckt die nachfolgende Gesetzgebung den Eindruck, die Landesgesetzgeber hätten allenfalls das Ziel, eine Besoldung zu zahlen, die (vielleicht) gerade noch verfassungsgemäß ist.

Auch das Verwaltungsgericht Hamburg hat ab dem Jahr 2020 (Beschlüsse vom 29. September 2020, 20 K 7506/17 u.a.) zunächst die Beamtenbesoldung und -versorgung der Jahre 2011 bis 2019, dann der Folgejahre 2020 und 2021 (Beschlüsse vom 7. Mai 2024, 20 B 4571/21 u.a.) und schließlich auch die Besoldung der Besoldungsstufe R1 in den Jahren 2020 und 2021 (Beschluss vom 7. Mai 2024, 20 B 2157/21) dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich sind auch einzelne Fragen für das Jahr 2022 vorgelegt worden (Beschlüsse vom 17. Oktober 2024 21 B 150/24 u.a.), zum Teil (Beschluss vom 2. April 2025, 21 B 151/24: Besoldungsgruppe A 13 für 2022) sind Klagen aber auch abgewiesen worden.

[1] https://www.richterbesoldung.de/besoldung-versorgung/besoldungsmeldungen/meldung/news/besoldungsunterschiede-zwischen-den-laendern-wachsen-1, zuletzt abgerufen am 23. Oktober 2025.

Das VG Hamburg hat sich zudem in einem Beschluss vom 15. Juli 2025 (14 B 21/25) erstmals dazu geäußert, wie das Vorgehen des Personalamtes im Hinblick auf die im Jahr 2011 gegebene Gleichbehandlungszusage (welche im Jahr 2012 erneuert worden war) einzuordnen ist. Zur Erinnerung: Das Personalamt hatte im Jahr 2020 in der Bezügemitteilung für Dezember überraschend mitgeteilt, dass die Gleichbehandlungszusage aus dem Jahr 2011 und 2012 sich ausschließlich auf diese Jahre beschränke. Dies führte im Ergebnis zu mehr als 8.000 Klagverfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg[2] nachdem diverse Gewerkschaften sowie der Hamburgische Richterverein zur entsprechenden Antragstellung noch im Jahr 2020 (auch für vorherige Jahre) geraten hatten. Das VG Hamburg hat der Auffassung des Personalamtes eine Absage erteilt. Zwar bestehe grundsätzlich das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung der unzureichenden Alimentation. Im konkreten Fall sei die unterlassene Geltendmachung aber wesentlich durch den Dienstherrn veranlasst, so dass sich der Kläger, der jedenfalls seit dem Jahr 2011 als Beamter tätig gewesen sei und im Dezember 2020 die Anträge nachgeholt habe, dies nicht vorwerfen lassen müsse. Anders sei dies aber ausweislich der Pressemitteilung des OVG Hamburg vom 16. Juli 2025, wenn die Anträge für die Jahre 2013 bis 2019 erst im Jahr 2023 nachgeholt worden seien oder sich die Bezügemitteilung 2011 nicht an die konkreten Kläger gerichtet habe.

Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht zeitnah eine Entscheidung über die Vorlagen des Verwaltungsgerichts Hamburg trifft, damit über die Frage der Verfassungsgemäßheit der Besoldung der Hamburger Richterinnen und Richter die längst überfällige Klarheit und Rechtssicherheit entstehen kann.

Ariane Abayan, Vera Runzer

[2] Pressemitteilung des OVG Hamburg vom 17. Oktober 2024.

Die Hamburger Justiz nach der „Stunde Null“

Vor 80 Jahren endete der Zweite Weltkrieg, von dessen Auswirkungen auch Hamburg nicht verschont geblieben war. Im Mai 1939 hatten in Hamburg nahezu 1,7 Millionen Menschen gelebt, Ende Mai 1945 waren es noch etwa 1,1 Millionen. Von den mehr als 560.000 Wohnungen, die man vor Kriegsausbruch gezählt hatte, war nahezu die Hälfte völlig zerstört, und im Stadtgebiet lagen 43 Millionen Kubikmeter Trümmer[3]. Die Stadt wurde nach vorangegangenen Kapitulationsverhandlungen am 03.05.1945 kampflos an die britischen Truppen übergeben[4]. Damit endete auch zunächst die Tätigkeit der hamburgischen Justizorgane.

I. Die Schließung der hamburgischen Gerichte und erste Schritte zu ihrer Wiedereröffnung

Am 03.05.1945, dem Tag der Besetzung Hamburgs durch die britischen Streitkräfte, stellten sämtliche hamburgischen Gerichte ihre Tätigkeit ein. Wenige Tage später wurden durch einen Aushang in den Gerichtsgebäuden mehrere von der Militärregierung erlassene Gesetze veröffentlicht. Hierzu gehörte insbesondere auch das Gesetz Nr. 2 über die deutschen Gerichte vom 18.09.1944[5]. Nach Artikel II dieses Gesetzes wurden die Gerichtsbarkeit und Amtsgewalt des Volksgerichtshofs, der Sondergerichte und aller Gerichte der NSDAP, ihrer Organisationen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände abgeschafft. Gleichzeitig wurden durch Artikel I des Gesetzes die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, für welche diese Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz waren, alle unteren Gerichte, für welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz war sowie alle anderen Gerichte geschlossen, die nicht nach Artikel II abgeschafft wurden, bis sie zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ermächtigt werden würden. Insoweit bestimmte Artikel III des Gesetzes, dass alle Oberlandesge-

[3] Klessmann, Geschichte der Stadt Hamburg (Neuausgabe 2002), S. 590.

[4] Siehe zu den damaligen Geschehnissen etwa Bahnsen/von Stürmer: Die Stadt, die leben wollte (2004), S. 96 ff.

[5] Military Government Gazette Germany, Band 1 (1944), S. 13 ff.

richte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen dürften, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt werde. Artikel V des Gesetzes Nr. 2 sah außerdem vor, dass niemand ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden durfte. Damit trat in Hamburg der Stillstand der Rechtspflege ein.

Bevor an eine Wiedereröffnung der Gerichte gedacht werden konnte, musste zunächst einmal das entsprechende Justizpersonal beschafft werden. Der hierfür erforderliche Prozess der Entnazifizierung und Wiederzulassung von Justizjuristen ging sehr schleppend vonstatten. So wurden in Hamburg im Juni 1945 trotz der im Vergleich zur amerikanischen Zone weniger strikten Entnazifizierungsbestimmungen (erst) 27 Personen für das Richteramt bestätigt[6]. Überhaupt wurde sehr rasch klar, dass man bei einer Wiederbesetzung der Posten von Richtern und Staatsanwälten nicht ohne ehemalige Mitglieder der NSDAP auskommen würde, die Schätzungen zufolge 80 bis 85 Prozent der vor dem Kriegsende tätig gewesenen Justizjuristen ausgemacht hatten[7]. Die Möglichkeit hierzu bot ausgerechnet das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 20.10.1945 über die „Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens"[8]. Dessen Artikel 4 sah vor, dass alle früheren Mitglieder der NSDAP, *„die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben"* (in der englischen Sprachfassung: *„who have been more than nominal participants in its activities"*), ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben würden und nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden dürften. Hieraus ergab sich, dass die bloße Parteimitgliedschaft in der NSDAP keinen Hinderungsgrund für eine Wiederverwendung in der hamburgischen Justiz darstellte. Bekräftigt wurde dies durch die Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12.01.1946[9], die in ihrer Ziffer 1 das Ziel formulierte, alle Mitglieder der NSDAP aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, die der Partei *„aktiv und nicht nur nominell angehört haben"*. Zudem galt bereits seit Ende Oktober 1945 in der britischen Besatzungszone und damit auch in Hamburg die sogenannte „50:50"- oder „Huckepack"-Regel, die besagte, dass jeder Unbelastete gewissermaßen huckepack einen formell Belasteten in den Justizdienst schleuste. Der sich hieraus ergebende hohe Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder in der Justiz war bei Verhandlungen des Kontrollrats beschlossen und der britischen Militärregierung schon als eine nach Auffassung der übrigen Besatzungsmächte sehr weitgehende Konzession zugestanden worden, von der aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte[10]. So betonte auf einer Besprechung der Präsidenten der Oberlandesgerichte in der britischen Zone am 04.02.1946 Oberst *Rathbone* von der Rechtsabteilung der Kontrollkommission, der als Gast an dieser Besprechung teilnahm, dass zwar der Mangel an tüchtigen Richtern nicht verkannt werde, dass aber an der Vorschrift, dass nicht mehr als 50 % ehemalige Parteigenossen sein müssten, nichts geändert werden könne, da *„es die erste Aufgabe sei, den Militarismus und den Nationalsozialismus auszurotten"*[11]. Bereits im Frühjahr 1946, genau genommen am 12.06.1946, wurde jedoch in der britischen Zone diese 50-Prozent-Quote ehemaliger NSDAP-Mitglieder im Justizdienst wieder aufgehoben[12].

Eine Tätigkeit in der hamburgischen Justiz war allerdings mit nur schlechten Verdienstmöglichkeiten verbunden[13]. Auch mit der Versorgung der Justizbediensteten stand es angesichts der allgemeinen Lebensmittelknappheit

[6] Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949 (1979), S. 103.
[7] Lahusen, Der Dienstbetrieb ist nicht gestört (2022), S. 248.
[8] Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2 (30.11.1945), S. 26 f.
[9] Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 5 (31.03.1946), S. 98 ff.
[10] Wenzlau (o. Fußn. 4), S. 130.
[11] Schubert, Quellen zur Justizgeschichte in der Nachkriegszeit (1945-1949). Tagungen der Oberlandesgerichtspräsidenten, der Generalstaatsanwälte und der Landesjustizminister in der Britischen Zone. Interzonale Juristentagungen (1946-1948), 2023, S. 54.
[12] Wenzlau (o. Fußn. 4), S. 133; Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), S. 106.
[13] So klagte der damalige Hamburger Bürgermeister Brauer in der Bürgerschaftssitzung vom 22.11.1946, wenn auch nicht ausdrücklich auf die Justiz bezogen: „Die Mehrzahl

nicht zum Besten. So soll in Hamburg ein Richter auf der Suche nach Essbarem Mülltonnen durchwühlt haben, weil er sich, wie er zur Begründung seines Tuns vorbrachte, aus Berufsgründen nicht auf dem Schwarzmarkt versorgen könne; dieses Ereignis soll in der Folgezeit dazu geführt haben, dass Richter und Staatsanwälte in Hamburg (und in Berlin) die privilegierte Lebensmittelkarte I beziehen durften beziehungsweise Zulagen an Lebensmittelkarten bewilligt bekamen. Gleichwohl soll es zu körperlichen Zusammenbrüchen von Richtern und Staatsanwälten während der Dienststunden und sogar in den Sitzungen gekommen sein, wobei in einem besonders tragischen Fall ein Richter aus der Sitzung heraus ins Krankenhaus gebracht werden musste und nach wenigen Tagen an Hungerschwäche verstarb[14]. Aber nach und nach ging es voran. Die Wiedereröffnung der Hamburger Gerichte vollzog sich dementsprechend in mehreren Schritten. Als erstes konnte am 13.08.1945 das Amtsgericht Hamburg mit den angeschlossenen Amtsgerichten Altona, Bergedorf, Blankenese, Harburg und Wandsbek seine Tätigkeit in beschränktem Umfang, nämlich ohne die Registerabteilungen, wieder aufnehmen.

II. Der erste Strafprozess: der Fall Liselotte Hagen

Artikel III des bereits erwähnten Gesetzes Nr. 2 über die deutschen Gerichte sah vor, welche Sachen nach Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gerichte bevorzugt bearbeitet werden sollten. Ganz oben auf der Liste standen *„Strafsachen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gerichts anhängig geworden sind“*. Bereits am 14.08.1945 erging das, soweit ersichtlich, erste Urteil in einer derartigen Strafsache, nämlich das Urteil gegen *Liselotte Hagen*. Das entsprechende Strafverfahren soll hier kurz geschildert werden[15].

Am 30.05.1945 gegen 10.00 Uhr beobachtete Frau *Mathilde Pulhs*, wie ein ihr unbekannter Mann und eine ebenfalls unbekannte Frau mit einem Fahrrad an ihr vorbeigingen. Da *Pulhs* dieselben Personen kurz zuvor ohne Fahrrad vor einem Kolonialwarengeschäft hatte stehen sehen, nahm sie an, dass die beiden Unbekannten das Fahrrad gestohlen hatten. Und sie lag richtig. *Pulhs* hielt die beiden Personen an und bezichtigte sie des Fahrraddiebstahls, woraufhin diese das Fahrrad herausgaben und sich entfernten. Daraufhin begab sich *Pulhs* mit dem Fahrrad zur Polizeiwache und nahm mit einem Polizeibeamten die Verfolgung der beiden Personen auf, die sodann rasch ergriffen werden konnten. Es handelte sich um den 23-jährigen Matrosen *Karl Kublun* und die 19-jährige arbeitslose Hausangestellte *Liselotte Hagen*. *Kublun* räumte den Diebstahl unumwunden ein. *Hagen* gab an, sie habe mit *Kublun* gemeinsam nach Buchholz gelangen wollen, wo beide Personen Familie gehabt hätten. Zu Fuß sei ihnen das jedoch zu beschwerlich gewesen. *Kublun* habe daher in Billstedt ein Damenfahrrad an sich genommen, mit dem sie weitergefahren seien, bis sie angehalten und der Polizei übergeben worden seien. Auch diese Einzelheiten bestätigte *Kublun* in einer weiteren Vernehmung. *Kublun* und *Hagen* wurden in das Polizeigefängnis Hütten verbracht[16]. Das Fahrrad wurde der Geschädigten wieder ausgehändigt.

Dann geschah erst einmal nichts, bis die Mühlen der hamburgischen Justiz im August 1945 langsam wieder zu mahlen begannen. Am 09.08.1945 beantragte die Staatsanwaltschaft Hamburg beim Amtsgericht, gegen die Beschuldigten *Kublun* und *Hagen* Haftbefehl zu erlassen und sie im beschleunigten Verfahren abzu-

der Beamten, Angestellten und Arbeiter erfüllt ihre Pflicht unter denkbar schwierigen Umständen für ein sauer verdientes geringes Einkommen, das mancher Schwarzhändler in einer halben Stunde verdient“; Stenographische Berichte der Bürgerschaft zu Hamburg, 22. Sitzung vom 22.11.1946, S. 6.

[14] Wrobel, Verurteilt zur Demokratie (1989), S. 131; Lahusen (o. Fußn. 5), S. 235; Kramer, Neues Hamburg 1958, 108, 109.

[15] Die entsprechende Strafakte wird im Staatsarchiv Hamburg unter der Sign. 213-11_71656 verwahrt.

[16] Das Gebäude des Polizeigefängnisses Hütten beherbergte später die Jugendarrestanstalt. Heute befindet sich dort das Helmuth-Hübener-Haus, eine Wohnunterkunft für wohnungslose, alleinstehende Männer in der Trägerschaft von „fördern & wohnen“. Siehe hierzu auch Neuenhüsges, Hinter Mauern und Gittern (3. Auflage 2025), S. 36.

urteilen. In dem Antrag heißt es zur Tatkonkretisierung kurz und bündig: „*Ich werde beide Besch.[uldigte] anklagen, hier im Mai 45 gemeinsam 1 Fahrrad dem Frl. v. Windheim gestohlen zu haben, Vergehen gegen §§ 242, 47 StGB.*“ Unterzeichnet wurde der Antrag von Staatsanwalt *Otto Feyen*, der nur wenige Wochen später zum Leiter der Staatsanwaltschaft avancieren sollte.

Am 13.08.1945 wurde Hagen dem Ermittlungsrichter, Amtsgerichtsrat Christensen, vorgeführt und gab die Tat erneut zu. Sodann verfügte Christensen: „Aburteilung: morgen, 10 Uhr. Beschuldigte bis dahin – mit ihrem Einverständnis – in Polizeihaft. Beschuldigte mündlich geladen. Vorstrafen einfordern.“ Angesichts des von Hagen abgelegten Geständnisses wurden keine Zeugen geladen.

Die Hauptverhandlung fand sodann planmäßig am Folgetag, dem 14.08.1945, statt. Den Vorsitz führte Amtsgerichtsrat *Dr. Schielzeth*, die Staatsanwaltschaft wurde durch Staatsanwalt *Buchholz* vertreten, der ein gutes Jahrzehnt später Behördenleiter der Staatsanwaltschaft und kurze Zeit danach sogar Generalstaatsanwalt wurde. Abweichend vom ursprünglichen Antrag klagte die Staatsanwaltschaft *Hagen* nunmehr an, *„zu Hamburg im Mai 1945 sich einer Begünstigung schuldig gemacht zu haben; Vergehen gegen § 257 StGB.“* In der Tat hatte sich *Hagen* an dem Diebstahl des Fahrrads selbst nicht beteiligt, sondern dieses nach dem Diebstahl durch *Kublun* genutzt. *Buchholz* beantragte 1 Monat Gefängnis, verbüßt durch die erlittene Polizeihaft, und so lautete dann auch das Urteil. Auf Rechtsmittel wurde allseits verzichtet, und *Hagen* wurde aus der Haft entlassen. Die schriftlichen Urteilsgründe umfassten lediglich eine halbe Seite und lauteten wie folgt:

„Die Angeklagte Hagen gibt folgende Darstellung: Sie hat sich mit ihrem Freund Kublun auf den Weg gemacht, um dessen Eltern in Mecklenburg zu besuchen. In Billstedt hat Kublun ein Fahrrad gestohlen, ist plötzlich mit diesem Fahrrad hinter ihr hergekommen und hat zu ihr gesagt, sie solle sich auf das Fahrrad setzen, die Polizei sei schon hinter ihm her. Das hat die Angeklagte dann getan. Trotzdem ist sie später mit Kublun, der inzwischen entlassen worden ist, verhaftet worden. Der Angeklagten ist nicht nachzuweisen, daß sie von vornherein davon ausgegangen ist, gemeinschaftlich mit Kublun das Fahrrad zu stehlen. Ihr ist diese Darstellung, die den typischen Fall der Begünstigung (§ 257 StGB) bedeutet, nicht zu widerlegen. Sie war also wegen Begünstigung zu bestrafen. Die Angeklagte ist noch jugendlich und ist durch die Notlage ihres Freundes, der sich verfolgt sah, zu dieser Straftat gekommen. Das Gericht hielt infolgedessen 1 Monat Gefängnis für angemessen und ausreichend. Die Straftat [gemeint wohl: Strafhaft] ist durch die Polizeihaft verbüßt. Die Kostenentscheidung regelt § 465 StPO.“

Kublun musste sich für den Diebstahl nicht mehr verantworten. Er war am 15.07.1945 durch die britische Militärpolizei aus dem Polizeigefängnis Hütten entlassen worden und war danach nicht mehr auffindbar. Das Verfahren gegen ihn wurde letztlich eingestellt.

Auch in den Folgetagen ergingen durch das Amtsgericht Hamburg diverse Strafurteile. Am 16.08.1945 wurde der Angeklagte *Gräper* wegen eines einfachen und eines schweren, nämlich zur Nachtzeit begangenen Diebstahls jeweils eines Fahrrades zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Ebenfalls am 16.08.1945 verurteilte das Amtsgericht den Angeklagten *Fras* wegen des Diebstahls eines Fahrrades zu 6 Monaten Gefängnis. Am Folgetag, dem 17.08.1945, wurde der Angeklagte *Hölzle* wegen Diebstahls zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, wobei das Tatobjekt auch hier ein Fahrrad war. Ebenfalls am 17.08.1945 verurteilte das Amtsgericht den Angeklagten *Brandt* wegen Betruges in Tateinheit mit schwerer intellektueller Urkundenfälschung zu 2 ½ Monaten Gefängnis. Der Angeklagte hatte sich gegenüber der Polizei als ehemaliger Insasse des Konzentrationslagers Sachsenhausen ausgegeben und sich Papiere auf einen anderen Namen ausstellen lassen und daraufhin einen Personalausweis und einen Entlassungsschein, etwa 13 Bezugsscheine für Bekleidung, Wäsche und Schuhe sowie 250 RM in bar erhalten[17].

[17] Siehe hierzu die im Staatsarchiv Hamburg unter den Signaturen 213-11_71719 (Gräper), 213-11_71690 (Fras), 213-11_71712 (Hölzle) und 213-11_71702 (Brandt) verwahrten Vorgänge.

III. Die allgemeine Wiedereröffnung der Hamburger Gerichte

Am 17.09.1945 nahmen die weiteren Abteilungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme des Konkursgerichts, der Abteilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, des Grundbuchs und des Schiffsregisters) ihre Tätigkeit wieder auf. Gleichzeitig mit den Amtsgerichten wurden auch die Arbeitsgerichte zunächst wieder eröffnet. Nunmehr stand noch die allgemeine Wiedereröffnung der Hamburger Gerichte aus. Diese erfolgte am 22.09.1945 auf der Grundlage der am selben Tag vom Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, *Dr. Wilhelm Kiesselbach*, erlassenen Verordnung über die Wiedereröffnung der Hamburger Gerichte[18]. *Dr. Kiesselbach* war durch die von der Militärregierung gegebene Anweisung Nr. 1 für Oberlandesgerichtspräsidenten vom September 1945[19] dazu ermächtigt worden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Militärregierung Vorschriften für den inneren Dienstbetrieb der Gerichte zu erlassen. Zuvor hatte die britische Militärregierung durch einen an Bürgermeister *Rudolf Petersen* gerichteten Erlass vom 03.09.1945 angeordnet, dass zur Herbeiführung einer klaren Trennung zwischen Justiz und Verwaltung der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt die einzigen für die Organisation und Führung der deutschen Justiz verantwortlichen Behörden seien; sie seien nur der britischen Militärregierung unmittelbar über den leitenden Gerichtsoffizier, nicht über den Bürgermeister verantwortlich; die Zuständigkeit des Reichsjustizministers sei vorläufig dem Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen[20]. Die auf dieser Grundlage erlassene, kurze aber bedeutsame Eröffnungsverordnung vom 22.09.1945 hatte folgenden Wortlaut:

„§ 1: Die Gerichte im Bezirk der Hansestadt Hamburg nehmen mit Ausnahme des Konkursgerichts, der Abteilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Schiffsregisters ihre Tätigkeit wieder auf. Die Tätigkeit des Grundbuchamts beschränkt sich vorläufig auf die Erteilung von Auszügen und Abschriften aus dem Grundbuch; die Einsichtnahme in das Grundbuch ist gestattet.

§ 2: Für das Strafverfahren gelten das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung in der von der Militärregierung herausgegebenen Fassung. Für das gerichtliche Verfahren in anderen Sachen sind die am 7. Mai 1945 in Kraft befindlichen Gesetze und das von der Militärregierung erlassene Gerichtsverfassungsgesetz maßgebend, soweit nicht in folgendem Änderungen getroffen sind.

§ 3: Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 GVG) beträgt RM 500.-.

§ 4: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist gegen die Urteile des Amtsgerichts und des Arbeitsgerichts das Rechtsmittel der Berufung an das Landgericht bzw. das Landesarbeitsgericht, gegen die erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht wieder zulässig. Für die Zulässigkeit der Berufung über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 511 a ZPO) beträgt die Wertgrenze RM 100,-, in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (§ 64 ArbGG) RM 300,-.

§ 5: Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Arbeitsgerichts ist das Landgericht, für solche gegen Entscheidungen des Landgerichts das Oberlandesgericht zuständig. Die Beschwerde ist in dem Umfange zulässig, wie dies vor ihrer durch die Verordnung vom 27. September 1944[21] erfolgten Aufhebung der Fall war. Die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Beschwerde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beträgt RM 50,-.

§ 6: Die Zivilkammern des Landgerichts und das Landesarbeitsgericht sowie die Kammern für Handelssachen werden vorläufig mit einem Richter besetzt.

[18] HVBl. 1945, 21.
[19] HansJVBl. 1946, 72.
[20] Ruscheweyh, Festschrift für Wilhelm Kiesselbach (1947), S. 37, 45.
[21] Gemeint ist offenbar die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27.09.1944, RGBl. I, S. 229.

§ 7: Solche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Klaggrund vor dem 8. Mai 1945 entstanden ist, sind dann nicht durchzuführen, wenn der Klaggrund ein durch die Militärregierung aufgehobenes Gesetz betrifft oder eine Frage aufwirft, welche die Gültigkeit einer auf einem solchen Gesetz beruhenden Handlung oder den Bestand eines früher durch ein derartiges Gesetz geschaffenen Zustandes betrifft."

Eine der wesentlichen Folgen dieser Verordnung war, dass nun auch das Landgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht wieder tätig werden konnten.

Die Wiedereröffnung der hamburgischen Gerichte wurde am 22.09.1945 im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts feierlich begangen. Die Eröffnung sprach die Militärregierung durch einen General in Anwesenheit anderer hoher englischer Offiziere aus. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit zahlreiche weitere Richter und Staatsanwälte beeidigt[22]. Die Grundgedanken, auf denen die künftige Arbeit der hamburgischen Gerichte ruhen sollte, fasste *Dr. Kiesselbach* in seiner Ansprache mit den folgenden Worten zusammen[23]:

„[D]iesem hohen Ziele der Gerechtigkeit müssen wir jetzt doppelt nachstreben nach einer Zeit, wo Tendenzen versucht haben, sich geltend zu machen, die der Rechtsprechung unbedingt fern bleiben müssen.

Drei Grundgedanken sind es, an denen wir demgegenüber festhalten wollen:

Zum ersten: Nicht maßgeblich ist unsere kleine persönliche Weltanschauung, die zudem bei jedem Menschen, der ernstlich mit sich ringt, verschieden ist. Maßgeblich ist für uns allein das Gesetz. Das Gesetz allein verbürgt eine einheitliche Rechtsprechung, und einheitliche Rechtsprechung ist ein Band – eines der wenigen uns verbliebenen Bänder -, das das ganze deutsche Volk umschließt. Wohl gibt es auch in unserem Gesetz Fälle, in denen die Entscheidung abgestellt ist auf subjektive Momente, den Begriff der guten Sitte, das Ermessen eines sorgsamen Hausvaters oder ähnliches. Die Rechtsprechung zeigt aber, wie labil diese Grundlage ist, und jeder praktische Jurist weiß, wie vorsichtig dieser Boden betreten werden muß, soll die Rechtsprechung nicht auseinanderfallen. Und niemals dürfen diese Ausnahmen zur Regel werden. Das Gesetz bleibt der rocher de bronce, auf dem wir stehen.

Und dann das zweite, das von ebensolcher Bedeutung ist, ist das, was uns noch einmal in das Bewußtsein gerufen worden ist durch den in diesen Wochen zu leistenden Eid. Den Eid, daß wir ohne Rücksicht auf die Person, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung und politische Überzeugung Recht sprechen wollen. Es ist gut, daß wir auch hier eine klare Grundlage haben. Eine bittere, harte Lehre hat uns gezeigt, daß wir uns fernhalten müssen von aller Politik und allen einseitigen Bestrebungen. Wir müssen eingedenk sein unserer gesunden Rechtsprechung, wonach, wer richten soll, nicht nur unbefangen sein, sondern auch sein verhalten so einrichten muß, daß er jedem Rechtsuchenden unbefangen erscheint.

Und das dritte ist, was nirgends aufgezeichnet steht, was aber von gleich großer Bedeutung ist. Es ist folgendes: Wir leben in einer Zeit materieller und seelischer Not. Einer unvorstellbaren Not, wie sie selbst die Jahre nach dem dreißigjährigen Kriege nicht gekannt haben dürften. Mehr denn je sind die Menschen, die mit uns in unserer Arbeit in Berührung kommen, an Körper und Seele zermürbt, an nerven und Kraft geschwächt, innerlich zerrüttet. Da ist nicht der kalte Paragraph des Gesetzes, sondern das warme Menschenherz, das mitfühlend die Bürde mittragen helfen muß. Keiner kommt zum Vergnügen zu uns. Wir sind kein Kino, vor dem die Menschen Schlange stehen. Wer zu uns kommt, kommt in sachlich ernster Veranlassung und oft unter dem Druck des Ungewohnten. Da ist es unerläßliche Richterpflicht, mit Geduld und freundlichem Einempfinden die Parteien und Zeugen über das Ungewohnte hinwegzuführen in eine Einstellung, in der der Mensch sich frei zu geben vermag, selbst, wenn es uns Zeit kostet. Wir dienen damit nicht nur der Menschlichkeit, sondern auch der Wahrheit, denn nur der Unbefangene kann sich so äußern, daß wir hoffen können, die Wahrheit

[22] So die Schilderung bei Ruscheweyh (o. Fußn. 18), S. 48 f.

[23] HansJVBl. 1946, 5 f.

zu finden. Die Wahrheit aber müssen wir suchen, wenn wir Recht sprechen wollen. Ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, daß für mich dieser teil der richterlichen Aufgabe ebenso wichtig ist, wie die intellektuelle Leistung. Der Intellekt mag einmal versagen, diese soziale Pflicht darf es nie."

IV. Die Umsetzung der allgemeinen Wiedereröffnung der Gerichte

Es war jedoch nicht so, dass sämtliche Gerichtszweige gleich am Tag nach dem 22.09.1945 wieder mit ihrer Arbeit begannen, zumal dies personell auch weiterhin gar nicht möglich gewesen wäre. Vielmehr vollzog sich der Weg zurück zu einem vollständigen Justizbetrieb in Hamburg noch über einen längeren Zeitraum und in zahlreichen Schritten, die hier ausschnittsweise skizziert werden sollen[24].

So blieb etwa das Konkursgericht zunächst bis auf weiteres geschlossen. Die Abteilungen der Hamburger Amtsgerichte für Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung wurden erst durch eine Verordnung vom 15.11.1945 wieder eröffnet, und auch dies nur mit der Maßgabe, dass Versteigerungstermine im Zwangsversteigerungsverfahren bis auf weiteres nicht stattfinden durften[25]. Diese Beschränkungen wurden indes durch eine weitere Verordnung vom 14.12.1945 aufgehoben, die jedoch statuierte, dass eine Zwangsversteigerung unzulässig war, wenn ihre Durchführung zu einer nach den Gesetzen der Militärregierung unzulässigen Rechtsänderung führen würde. Unzulässig war danach insbesondere eine Zwangsversteigerung, wenn das zu versteigernde Grundstück einer Person gehörte, deren Vermögen nach dem Gesetz Nr. 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen der Kontrolle durch die Militärregierung unterworfen war, oder wenn eine solche Person betreibender Gläubiger war[26]. Die Grundbuchämter im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts schließlich nahmen aufgrund einer Verordnung vom 12.12.1945 ihre Tätigkeit am 02.01.1946 wieder auf[27]. Vorausgegangen war der Erlass der Anweisung Nr. 3 an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom November 1945, die bestimmte, dass die Wiedereröffnung der Grundbücher *„vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen"* nunmehr genehmigt sei und dass die Wiedereröffnung so bald als möglich durchzuführen sei. Zu diesen „Bedingungen" gehörte es, dass Rechtsgeschäfte, die gegen das bereits erwähnte Gesetz Nr. 52 oder gegen das Gesetz Nr. 53 über die Devisenbewirtschaftung[28] verstießen, nichtig waren und entsprechende Eintragungen in das Grundbuch keine Rechtswirkungen hatten.

Für das Landgericht von Bedeutung war eine Verordnung vom 07.11.1945, die am 15.11.1945 in Kraft trat und durch die angeordnet wurde, dass die Zivilkammern in Berufungs- und Beschwerdesachen, in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen sowie in Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen von Arbeitnehmern mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen waren[29]. Zudem erging am 14.12.1945 eine Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Wiedereröffnung der Gerichte, die insbesondere detaillierte Vorschriften über die Zulässigkeit und die Behandlung von Rechtsmitteln enthielt[30].

Der Kreis der wieder zu eröffnenden Gerichte schloss sich sodann am 01.04.1946. An diesem Tag nahmen auch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht ihre Tätigkeit wieder auf. Grundlage hierfür war die von Bürgermeister *Petersen* auf Veranlassung der Militärregierung erlassene Verordnung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte vom 18.03.1946[31]. Die Verwaltungsgerichte erhielten zwar noch nicht ihre frühere umfassende Zuständigkeit zurück, wie sie dem hamburgischen Rechtszustand aus der Zeit vor 1933 entsprach. Indessen bedeutete es einen wesentlichen Schritt weiter zum Rechtsstaat

[24] Eingehend hierzu Ruscheweyh (o. Fußn. 18), S. 51 ff.
[25] HVBl. 1945, 43.
[26] HVBl. 1945, 51. Das Gesetz Nr. 52 ist abgedruckt in der Military Government Gazette Germany, Band 3 (1945), S. 18 ff.
[27] HVBl. 1945, 45 f.
[28] Military Government Gazette Germany, Band 3 (1945), S. 22 ff.
[29] HVBl. 1945, 38.
[30] HVBl. 1945, 46 ff.
[31] HVBl. 1946, 31 ff.

hin, dass überhaupt die Möglichkeit wieder eingeführt wurde, Verwaltungsakte der Behörden nach rechtlichen Gesichtspunkten auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen zu können[32]. Auch die Wiedereröffnung der Verwaltungsgerichte wurde am 01.04.1946 im Plenarsaal des Oberlandesgerichts feierlich begangen. Oberlandesgerichtspräsident *Dr. Kiesselbach* fand hierbei in seiner Ansprache unter anderem folgende Worte[33]:

„Mit den Verwaltungsgerichten schließt sich der Kreis der Aufgaben, die der Rechtsprechung der hamburgischen Justiz gestellt sind. Dem Privatrecht und dem Strafrecht tritt nunmehr als letzte Gruppe das Verwaltungsrecht hinzu. Dem Außenstehenden ist es das kleinste und am wenigsten bekannte Rechtsgebiet; in der Geschichte des menschlichen Geistes ist es ein Wahrzeichen des Fortschritts, daß dieses Rechtsgebiet in die erste Reihe rückt. Aber die Bedeutung dieser Stunde liegt nur in zweiter Linie darin, daß wir heute das Verwaltungsgericht wieder eröffnen. Denn so sehr wir diese Eröffnung auch begrüßen, so darf doch nicht vergessen werden, daß der große demokratische Gedanke, den wir damit verwirklichen, nicht an diese Form gebunden ist. Kennt doch z. B. die große Republik jenseits des Meeres bis zu dieser Stunde weder in den 48 Einzelstaaten noch in der Bundesregierung ein Verwaltungsgericht. Und steht doch das Verwaltungsrecht als solches dort in den allerersten Anfängen Aber auch die amerikanische Rechtsprechung von dem Begriff der Hoheit des Rechts, vor dem die vollstreckende Gewalt des Staates haltmachen muß. Und das ist der Gedanke, den wir heute ehren wollen. (…)

Die ordentlichen Gerichte stehen unter der Staatsgewalt, die ihren Entscheidungen die autoritative Sanktion gibt. Die Verwaltungsgerichte aber stehen in gewissen Grenzen über der Staatsgewalt. Denn sie wahren das im Staate geltende Recht auch gegenüber eben dieser Staatgewalt. Es ist der Schutz jedes Einzelnen und damit der Schutz des Ganzen des Volkes, der dank dieser Hoheit des Rechtes, d. h. dank der dem Recht innewohnenden höchsten Gewalt – der supremacy of law – sich durchsetzt auch gegenüber dem Staat. Es ist der liberale Grundgedanke von dem Recht des Einzelmenschen (…).“

Damit gab es in Hamburg für alle damaligen Gerichtszweige wieder einen Justizbetrieb.

V. Aus der hamburgischen Nachkriegsrechtsprechung

Mit welchen Sachverhalten und Rechtsfragen hatten sich die Hamburger Gerichte nach ihrer Wiedereröffnung zu beschäftigen? Veröffentlichte Rechtsprechung aus dieser Zeit ist rar gesät; der nachfolgende Überblick kann daher nur einzelne Einblicke gewähren.

Im Bereich des Zivilrechts spielte offenbar eine zeit-, weil kriegsbedingte Fallgruppe eine große Rolle, die, wie es in einem zeitgenössischen Aufsatz formuliert wurde, *„rechtlich wie menschlich besonderes Interesse beanspruchen“*[34] durfte: die Fälle der Doppelvermietung von Wohnraum. Insbesondere seit den großen Luftangriffen auf Hamburg im Sommer 1943 hatten viele Mieter ihre Wohnung verlassen, um sich vor weiteren Angriffen in Sicherheit zu bringen. Teilweise hatte der Mieter zuvor noch einen Untermietvertrag mit einer anderen Person geschlossen und mit dieser vereinbart, dass der Untermieter den Mietzins der Einfachheit halber unmittelbar an den Vermieter zahlen sollte. In anderen Fällen hatte der Vermieter die nunmehr verlassene Wohnung neu vermietet. Eines Tages kehrte dann der alte Mieter nach Hamburg zurück und wollte verständlicherweise „seine“ Wohnung wieder beziehen, wohingegen der neue Mieter genauso begreiflicherweise nicht weichen wollte.

Das LG Hamburg entschied dabei, dass bei mehrfacher Vermietung einer Wohnung grundsätzlich das Mietrecht desjenigen vorgehe, der augenblicklich im Besitz der Wohnung sei. Der alte Mieter sei nur geschützt, wenn der gegenwärtige Besitz durch verbotene Eigenmacht erlangt worden sei und aus diesem Grund noch Ansprüche des früheren Besitzers geltend ge-

[32] Ruscheweyh (o. Fußn. 18), S. 64.
[33] HansJVBl. 1946, 6 f.
[34] Lewald MDR 1947, 13.

macht werden könnten oder wenn dem nichtbesitzenden Mieter noch Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen den besitzenden zustehen würden[35]. Zwar ist in diesen Fällen möglicherweise der Vermieter gegenüber dem ursprünglichen Mieter vertragsbrüchig geworden, jedoch erwuchsen diesem hieraus gegenüber dem jetzigen Mieter keine Ansprüche, zumal dieser bei dem Abschluss des Mietvertrages und dem Bezug der Wohnung gutgläubig war[36]. Habe ein Mieter seine Wohnung wegen der Luftangriffe verlassen und werde die Wohnung anderweitig bezogen, so könne sich aus den Umständen – im konkreten Fall: der Übergabe einer Garnitur Wohnungsschlüssel – der Abschluss eines Untermietvertrages ergeben. In diesem Fall könne der alte Mieter von dem neuen Wohnungsinhaber die Räumung der Wohnung verlangen, wenn er zur Lösung des Untermietverhältnisses berechtigt sei; gegebenenfalls müsse der (Haupt-) Mieter nach § 4 des Mieterschutzgesetzes (MSchG) auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen[37].

Dass die Gerichte auf dem Gebiet des Mietrechts nicht nur die Fälle der Doppelvermietung beschäftigten, zeigt der nachfolgende Fall anschaulich[38]: Der Ehemann der Klägerin, ein in der Zeit des Dritten Reiches aus Deutschland ausgewanderter Jude, hatte der Beklagten eine Wohnung vermietet. Nach der Flucht ihres Mannes ist die Klägerin in seine Rechte eingetreten, das Mietverhältnis wurde fortgesetzt. Die beklagte Mieterin wohnte allerdings nach den großen Luftangriffen auf Hamburg 1943 nicht in dem vermieteten Haus, sondern kehrte erst im April 1946 dorthin zurück. Die Klägerin war mit dem Wiedereinzug der Beklagten nicht einverstanden und erhob deshalb Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses. Sie stützte ihre Klage darauf, dass die Beklagte in früheren Jahren eine aktiv-nationalsozialistisch-antisemitische Einstellung bekundet habe. Insbesondere spielte ein Schreiben eine Rolle, das die Beklagte etwa im Jahr 1942 im Zusammenhang mit bestimmten Reparaturkosten verfasst und an den Grundstückseigentümerverein geschickt hatte, der die Interessen der Klägerin vertrat, und in dem es hieß:

„Ich darf zuvorderst darauf hinweisen, daß Frau B. die Ehefrau eines Volljuden ist, und daß das Grundstück erst laut Mitteilung des Herrn B. vom 31. Dezember 1938 in den Besitz seiner Ehefrau übergegangen ist. Sollte die Vertretung der Interessen der Frau B. trotzdem zu Ihrem Aufgabengebiet gehören, da es sich Ihrer Auffassung nach um deutsches Volksvermögen handeln würde, so gehe ich selbstverständlich gern auf Ihre Ausführungen im einzelnen ein, da ich mir durch Ihre Vermittlung eine Besserung der Erhaltung deutschen Volksvermögens versprechen würde, ebenso wie ich erwarten darf, daß Sie die Vermieterin auch über die Pflichten eines deutschen Hausbesitzers belehren würden."

Nachdem das AG Hamburg der Klage stattgegeben und die Beklagte hiergegen Berufung eingelegt hatte, bestätigte das LG Hamburg am 17.10.1946 das erstinstanzliche Urteil und fand hierin deutliche Worte für das Verhalten der Beklagten, wie es in dem zitierten Schreiben zum Ausdruck gekommen war:

„So hat es die Beklagte fertig gebracht, in wenigen Zeilen mit unmißverständlicher Deutlichkeit eine Gesinnung zu offenbaren, die unter dem Einfluß nationalsozialistischer Schlagworte die Herabdrückung der Juden auf einen Zustand der Rechtlosigkeit und des Verachtetseins forderte und verherrlichte. Darin liegt eine erhebliche Kränkung der Klägerin. Bei dem großen Anklang, den derartige Phrasen damals leider in weiten Bevölkerungskreisen und besonders bei den Behörden fanden, waren die rechtlichen Interessen der Klägerin gegenüber solchen Argumenten ernstlich bedroht. Es kann der Klägerin nicht verübelt werden, wenn sie

[35] LG Hamburg MDR 1947, 33.

[36] Lewald MDR 1947, 13, 14 unter Hinweis auf ein Urteil des LG Hamburg vom 17.09.1946.

[37] LG Hamburg MDR 1947, 34; § 4 Satz 1 des Mieterschutzgesetzes vom 01.06.2023 (RGBl. I, S. 353) sah vor, dass der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen könne, „wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, dass auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde". Zu dieser Konstellation auch Lewald MDR 1947, 13, 14 unter Hinweis auf ein Urteil des LG Hamburg vom 16.07.1946.

[38] LG Hamburg, JVBl. 1946, Anhang, S. 28 ff.

nach Kenntnisnahme von diesem Schreiben keine vertraglichen Bindungen mit der Beklagten mehr haben will. Das Verhalten der Beklagten war ein solches, daß der Klägerin die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann."

Auch die bereits in anderem Zusammenhang angesprochenen Fahrraddiebstähle waren mitunter Gegenstand zivilrechtlicher Entscheidungen im Hamburg der Nachkriegszeit. So hatte das LG Hamburg in zweiter Instanz über den Fall eines Klägers zu entscheiden, der im Juli 1945 auf dem Fahrradstand des Beklagten am S-Bahnhof Hamburg-Poppenbüttel ein Damenfahrrad gegen Hinterlegungsschein untergestellt hatte. Das Rad kam dort sodann auf ungeklärte Weise abhanden. Der Kläger begehrte nun auf Grund des zwischen ihm und dem Beklagten abgeschlossenen Verwahrungsvertrages Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Rückgabepflicht durch Naturalersatz und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ein Damenfahrrad zu liefern, das dem Fahrrad gleichwertig war, das er dem Beklagten in Aufbewahrung gegeben hatte. Nachdem das AG Hamburg der Klage noch stattgegeben hatte, wies das LG mit Urteil vom 30.01.1946 die Klage ab[39]. Das LG führte aus, es könne zwar davon ausgegangen werden, dass auch im Falle des Verlustes eines gebrauchten Fahrrades der Schadensersatzanspruch gemäß § 249 Satz 1 BGB grundsätzlich die Lieferung eines gleichwertigen Rades zum Gegenstand haben könne. Unter *„den heutigen Verhältnissen"* könne jedoch *„eine derartige Naturalherstellung nicht gefordert werden"*. Insbesondere könne es dem Beklagten nicht zugemutet werden, irgendwelche seiner eigenen Sachen gegen ein Fahrrad einzutauschen, um dieses dann an den Kläger weiterzugeben: *„Es dürfte (...) so gut wie ausgeschlossen sein, daß schon das Angebot einer gleichwertigen Sache, die für den Beklagten entbehrlich ist, bei der heutigen, durch die Beschlagnahme erheblich verschärften Verknappung der Fahrräder Aussicht auf Erfolg haben könnte. Mit entbehrlichen und deshalb reichlicher vorhandenen Gegenständen würden die inzwischen besonders knapp gewordenen und deshalb weniger entbehrlichen Fahrräder praktisch nur dann mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg einzutauschen sein, wenn höhere Werte angeboten würden."* Gerade gewerbsmäßige Verwahrer wie der Beklagte würden *„bei der heute in zunehmendem Maße bestehenden Gefahr unaufklärbarer Verluste von Sachen damit rechnen müssen, in kurzer Zeit ihre gesamte pfändbare bewegliche Habe als „Zwangstauschobjekt" zu verlieren"*. In der Konsequenz war daher *„das amtsgerichtliche Urteil, das zu der irrigen, mit allem Nachdruck zu bekämpfenden Auffassung führen könnte, daß bei Sachverlusten unter den heutigen Verhältnissen schon aus Rechtsgründen eine Geldentschädigung nicht mehr als Schadensausgleich anerkannt zu werden brauchte, abzuändern und die Klage (...) abzuweisen"*.

Aus dem Bereich des Strafrechts soll ein Fall vorgestellt werden, der heute in mehrfacher Hinsicht als anachronistisch zu bezeichnen wäre. Die Angeklagte hatte einem 7jährigen Mädchen 10 Brötchen entwendet und war hierfür vom LG Hamburg wegen Mundraubes, einer (heute nicht mehr als Deliktsart im StGB existierende) Übertretung nach § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB in der damaligen Fassung[40], verurteilt worden. Die hiergegen von der Angeklagten eingelegte Revision beschränkte sich auf die Frage, ob der von der Mutter des Mädchens gestellte Strafantrag rechtswirksam war. Das OLG Hamburg[41] stellte zunächst fest, dass die geschützten Rechtsgüter beim Mundraub das Eigentum und der Gewahrsam seien, nur die hieran geschädigten Personen also antragsberechtigt seien. Ein Antragsrecht der Mutter als Eigentümerin scheide aus, weil im Rahmen der Schlüsselgewalt nach § 1357 BGB (nach dem heute veralteten Leitbild der Hausfrauenehe)

[39] LG Hamburg, JVBl. 1946, Anhang, S. 6 ff.

[40] Nach § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB wurde bestraft, wer „Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt". Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. 1974 I, S. 469) wurden die Übertretungen aus dem StGB herausgelöst und teils in Ordnungswidrigkeiten, teils in Vergehen umgewandelt oder gänzlich straffrei gestellt.

[41] OLG Hamburg MDR 1947, 35.

sie zwar den Besitz, das Eigentum an den Brötchen jedoch ihr Ehemann erworben habe[42]. Verletzt sei zwar auch das 7jährige Kind, das den Gewahrsam an den Brötchen erlangt habe, jedoch sei die Mutter nicht – etwa durch Verhinderung des Ehemannes an der Ausübung der elterlichen Gewalt im Sinne des § 1685 BGB – gesetzliche Vertreterin des Kindes gewesen und auch unter diesem Gesichtspunkt nicht antragsberechtigt. Es blieb nur noch die Frage, ob die Mutter Mitgewahrsam an den Brötchen erlangt und damit ein eigenes Recht zur Stellung eines Strafantrages erhalten hatte. Diese Frage verneinte das OLG jedoch mit folgender Begründung:

„So ist auch das Kind, das sich auf der Straße befindet und einen mehr oder weniger weiten Weg zu dem Bäckerladen machen muß, der Kontrolle und dem Einfluß seiner Mutter zum mindesten so weit entzogen, daß man nicht unterstellen kann, die Mutter übe sogleich irgendeine tatsächliche Herrschaftsgewalt über die in ihrem Auftrage von dem Kinde im Bäckerladen gekauften Brötchen aus. Die Mutter weiß gar nicht, ob das Kind unverzüglich den Auftrag ausführt, ob es die Brötchen auch erhält und auf welchem Wege sie in ihre tatsächliche Verfügungsgewalt gelangen werden. Alles das ist zu unbestimmt für die Annahme, das Kind habe bei Empfangnahme der Brötchen mit seinem eigenen Gewahrsam zugleich für die mütterliche Auftraggeberin Mitgewahrsam begründet. Somit ist im Gewahrsam nur das Kind, nicht auch die Mutter verletzt, so daß für diese kein Antragsrecht besteht.“

Das Verfahren wurde daher durch das OLG durch Urteil vom 11.12.1946 wegen eines Verfolgungshindernisses eingestellt.

Auch der Bereich des Verwaltungsrechts soll nicht unerwähnt bleiben. In einem Urteil vom 12.07.1946 hatte sich das VG Hamburg mit der Frage der (Un-) Zuverlässigkeit in Bezug auf einen Gewerbebetrieb zu befassen[43]. Das Gewerbeamt hatte dem Kläger die Tätigkeit als Elektroinstallateur und Mechaniker untersagt und zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei nicht nur seit dem 01.05.1937 Mitglied der NSDAP, sondern auch seit 1933 als Aktivist der NSBV (Nationalsozialistische Berufsverbindung) der Niedersächsischen Kraftwerke und seit 1937 Propagandawalter bei Blohm & Voss in Hamburg tätig gewesen. Das VG hob den entsprechenden Bescheid des Gewerbeamtes auf und führte aus, die angeführten Tätigkeiten würden keine Unzuverlässigkeit des Klägers in Bezug auf dessen Beruf begründen, es sei im Gegenteil *„sehr wohl möglich, daß er trotz jener politischen Tätigkeit ein ganz vortrefflicher, tüchtiger, zuverlässiger und achtbarer Elektroinstallateur und Mechaniker sein kann“*.

VI. Schlussbemerkung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde in Hamburg innerhalb eines Jahres für alle seinerzeit existierenden Gerichtszweige (das Finanzgericht kam 1949 hinzu, die Sozialgerichte und das Hamburgische Verfassungsgericht in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre) wieder ein laufender Justizbetrieb geschaffen. Die britische Militärregierung steuerte und begleitete diesen Prozess nach dem Grundsatz: „Keine Regierung, nur Kontrolle“. Dies bestätigte auch deren Oberst *Carton*, der als Gast an der Besprechung der OLG-Präsidenten im britischen Bezirk am 24.10.1945 teilnahm und darlegte, für die Militärregierung hätten sich verschiedene Möglichkeiten bezüglich der Gerichtsbarkeit in Deutschland ergeben. Man hätte zum einen die deutsche Justiz ganz ausschalten und die Justiz in die Hände der Militärregierung legen können. Eine andere Option wäre gewesen, die Justiz von den NS-Elementen zu reinigen und sie dann den Deutschen überlassen können. Der Weg, der gewählt worden sei, bestand

[42] Die Norm des § 1357 Abs. 1 BGB hatte bis zum 30.06.1977 folgenden Wortlaut: „Die Frau ist berechtigt, Geschäfte, die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, mit Wirkung für den Mann zu besorgen. Aus Rechtsgeschäften, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, wird der Mann berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt; ist der Mann nicht zahlungsfähig, so wird auch die Frau verpflichtet.“ Erst durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.06.1976 (BGBl. 1976 I, S. 1421) erhielt die Vorschrift ihre im Wesentlichen auch heute noch geltende Fassung, nach der jeder Ehegatte berechtigt ist, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen.

[43] VG Hamburg, JVBl. 1946, Anhang, S. 14.

darin zu versuchen, durch Zusammenarbeit der deutschen Justizbehörden mit der britischen Militärregierung ein wirksames Ergebnis zu erreichen. *Carton* äußerte die Hoffnung, dass dieser Weg ein gutes Ergebnis bringen werde[44]. Rückschauend wird man für Hamburg sagen können, dass sich diese Hoffnung erfüllt hat.

Carsten Rinio

Leserbrief

„Quereinsteiger lindern Personalnot an Amtsgerichten" – so titelte das Hamburger Abendblatt in seiner Ausgabe vom 22.10.2025. In den Geschäftsstellen würden zunehmend Quereinsteiger arbeiten, um fehlendes Fachpersonal auszugleichen.

Bei unbefangenem Lesen erweckt der Artikel den Eindruck, die Quereinsteiger würden die aktuelle Situation entschärfen, wirklich richtig? Aber ist dieser Eindruck wirklich richtig? Lesen Sie hierzu den Leserbrief von Ariane Abayan und Sebastian Koltze, welcher auch im Abendblatt abgedruckt worden ist.

HAMBURGISCHER RICHTERVEREIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem am 22. Oktober 2025 veröffentlichten Artikel „Quereinsteiger lindern Personalnot an Amtsgerichten" führen Sie aus, dass in den Geschäftsstellen der Hamburger Amtsgerichts zunehmend Quereinsteiger arbeiten, um fehlendes Fachpersonal auszugleichen.

Diese leisten gute Arbeit unter erschwerten Umständen und diese Arbeit wird auch anerkannt. Angesichts der angespannten Personalsituation auf den Geschäftsstellen der Hamburger Gerichte und Staatsanwaltschaften begrüßt der Hamburgische Richterverein, dass die Justizbehörde nach Lösungen sucht. Dennoch darf nicht der Eindruck entstehen, dass Quereinsteiger eine gleichwertige Alternative zu ausgebildetem Fachpersonal darstellen.

Die Aufgaben in den Geschäftsstellen – insbesondere in Bereichen wie Nachlass, Familienrecht oder Haftsachen – erfordern fundiertes Fachwissen, das nur durch eine mehrjährige Ausbildung und Berufserfahrung erworben werden kann. Fehler in diesen sensiblen Bereichen können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Eine kurze Einarbeitung von einigen Monaten reicht hier bei Weitem nicht aus.

Zudem zeigt die Praxis: Eine nicht unerhebliche Zahl an Quereinsteigern hat die Justiz bereits wieder verlassen – sei es wegen der hohen Anforderungen oder wegen der als nicht angemessen empfundenen Vergütung. Das bedeutet, dass die ohnehin zu wenigen Fachkräfte viel Zeit in die Einarbeitung investiert haben, die wegen des vorzeitigen Weggangs dieser Kräfte verloren ist. Diese Ressourcen fehlten während dessen an anderer Stelle.

Auch bei den zitierten Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufs lohnt sich ein zweiter Blick: Die Vergütung wurde gerade nicht angemessen erhöht, vielmehr wurden die Tätigkeiten auf den Geschäftsstellen wegen eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts generell zuerst bei den Angestellten und später bei den Beamten höher bewertet. Die Bezahlung in den einzelnen Vergütungsstufen wurde aber in dem Zusammenhang nicht erhöht – im Gegenteil: In vielen Bundesländern gibt es derzeit Klagen wegen einer verfassungswidrig zu niedrigen Besoldung. Auch die beruflichen Perspektiven haben sich verschlechtert. Früher wurde die Vergütung je nach Schwierigkeit der Geschäftsstellentätigkeit differenziert – heute erhalten alle Stellen, unabhängig von ihrer Komplexität, die gleiche Bezahlung. Die Motivation, sich (bei gleicher Bezahlung) auf anspruchsvollere Aufgaben zu bewerben, steigt damit sicherlich nicht. Auch lässt das Vorgehen echte Anerkennung vermissen.

Der Verzicht auf die Ausbildung von Justizfachangestellten in den Jahren 2011 bis 2014 rächt

[44] Siehe hierzu Schubert (o Fußn. 9), S. 22.

sich nun in dem Mangel von erfahrenem und qualifiziertem Personal. Die wachsenden Verfahrensrückstände bei der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten legen ein beredtes Zeugnis davon ab!

Diese Entwicklungen gefährden auf Dauer die Funktionsfähigkeit unserer Justiz. Und damit steht letztlich die Gewährleistung des Rechtsstaats selbst auf dem Spiel. Eine starke, leistungsfähige Justiz braucht qualifiziertes Personal, faire Bezahlung und verlässliche Perspektiven.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

Sebastian Koltze	Ariane Abayan
Oberstaatsanwalt Co-Vorsitzender	VizePräsLSG a.D. Co-Vorsitzende

© Pixabay